

9. Praktikantenvergütung

¹Nach den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien der TdL) vom 17. März 2010 in Verbindung mit dem FMS vom 14. April 2010, Az. 25 - P 2520-003-12134/10, bestehen keine Bedenken, wenn an Studierende von Hochschulen, die während des Praxissemesters eine berufspraktische Tätigkeit ausüben, monatlich eine Vergütung von bis zu 550 Euro im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt wird. ²Eine gesetzliche Verpflichtung auf Gewährung einer Vergütung besteht nicht. ³Die Gewährung einer Vergütung ist vorab mit der für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zuständigen Stelle zu klären. ⁴Von der Zahlung einer Vergütung sollte ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn kein besonderes Interesse an der Beschäftigung der oder des Studierenden besteht. ⁵Das ist insbesondere der Fall, wenn die Praktikumsdauer 20 Wochen unterschreitet.